Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Provisorisches Gesetz vom 1. November 1856, die Abänderung verschiedener Bestimmungen im Vereinszolltarif betreffend

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

Friedrich, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Finanzministeriums, Geheimen Rath Regenauer, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, das anliegende provisorische Gesetz vom 1. November v. J., die Abänderung verschiedener Bestimmungen im Vereinszolltarife betreffend, zur Prüfung und nachträglichen Zustimmung vorzulegen.

Für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrath Schmidt zum Regierungscommissär.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 6. November 1857.

Friedrich.

Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Bauschlicher.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Provisorisches Gesetz,

die Abänderung verschiedener Bestimmungen im Vereinszolltarife betreffend.

(Regierungsblatt 1856, Seite 391.)

Friedrich, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des Gesetzes vom 3. November 1853 (Regierungsblatt 1853, Seite 379), wodurch der zur Zeit gültige Vereinszolltarif vom 1. Januar 1854 an in Kraft gesetzt wurde;

nach Ansicht der bei der gegenwärtigen Generalconferenz von den Zollvereinsregierungen getroffenen, auf den Vereinszolltarif bezüglichen Vereinbarung

haben Wir auf den Antrag Unseres Staatsministeriums beschlossen und verordnen provisorisch, wie folgt:

Art. 1.

Der zur Zeit gültige Vereinszolltarif bleibt auch nach Ablauf dieses Jahres in Wirksamkeit, vorbehaltlich jedoch der im Art. 2 gegebenen Bestimmungen.

Art. 2.

Vom 1. Januar künftigen Jahres an kommen nachstehende Aenderungen und Zusätze zur Anwendung:

Erste Abtheilung des Tarifes.

Den Gegenständen, welche keiner Abgabe unterworfen sind, treten folgende bisher in dem Tarife nicht namentlich aufgeführte Artikel hinzu:

zu Position 24: Bast;

zu Position 30: Torfkohlen.

Zweite Abtheilung des Tarifes.

Bei den Gegenständen, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind, treten folgende Aenderungen ein:

A. In Bezug auf die Zollsätze:

Von nachfolgenden Artikeln sind anstatt der bisherigen Eingangs- oder Ausgangs-Zollsätze die beigefügten Sätze bei dem Eingange oder bei dem Ausgange zu erheben und zwar:

1. wie von den im Tarife bereits erwähnten abgenutzten alten Lederstücken, auch von sonstigen lediglich zur Leimfabrikation geeigneten Lederabfällen, nur bei dem Ausgange vom Zentner 15 Sgr. oder 52½ kr. (Pos. 1);
2. von Palmblättern nur bei dem Ausgange vom Zentner 5 Sgr. oder 17½ kr. (Pos. 5. e. 3);
3. von schwefelsaurem Ammoniak bei dem Eingange vom Zentner 1 Thlr. oder 1 fl. 45 kr. (Pos. 5. g);

4. von chromsaurem Kali bei dem Eingange vom Zentner 1 Thlr. oder 1 fl. 45 kr. (Pos. 5. g);
5. von Fischspeck bei dem Eingange vom Zentner 10 Sgr. oder 35 kr. (Pos. 5. m);
6. von Galmei und Zinkblende nur bei dem Ausgange vom Zentner 2½ Sgr. oder 8¾ kr. (Pos. 7. b);
7. von Getreide und Hülsenfrüchten und zwar:
   a. Weizen und anderen unter b nicht besonders genannten Getreidearten, desgleichen Hülsenfrüchten, als: Bohnen, Erbsen, Linsen, Hirse und Wicken, bei dem Eingange vom Preußischen Scheffel 2 Sgr. oder 7 kr. (Pos. 9. a. 1);
   b. Roggen, Gerste (auch gemalzter); Hafer, Haidekorn oder Buchweizen, unenthülsetem Spelz (Dinkel), bei dem Eingange vom Preußischen Scheffel ½ Sgr. oder 1¾ kr. (Pos. 9. a. 2); wogegen die Anmerkungen 1 und 2 zu Position II. 9. a. des Tarifes hinwegfallen;
8. von Gummifäden und zwar:
   a. von Gummifäden außer Verbindung mit anderen Materialien bei dem Eingange vom Zentner 3 Thlr. oder 5 fl. 15 kr. (Pos. 21. a. Anmerkung);
   b. von Gummifäden, welche mit baumwollenem, leinenem oder wollenem rohem (nicht gefärbtem, nicht gebleichtem) Garne, nur dergestalt umsponnen, umflochten oder umwickelt sind, daß die Gummifäden ohne Ausdehnung noch deutlich erkannt werden können, bei dem Eingange vom Zentner 8 Thlr. oder 14 fl. (Pos. 21. b);
9. von Arrowroot, Sago und Sago-Surrogaten, sowie Tapioka bei dem Eingange vom Zentner 2 Thlr. oder 3 fl. 30 kr. (Pos. 25. q. α);
10. von Mühlenfabrikaten aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotenen oder geschälten Körnern, Graupen, Gries, Grütze, Mehl, bei dem Eingange vom Zentner 15 Sgr. oder 52½ kr. (Pos. 25. q. β);
11. von Borten, theilweise aus Seide, bei dem Eingange vom Zentner 110 Thlr. oder 192 fl. 30 kr. (Pos. 30. b).

B. In Bezug auf die Tarasätze.

An Tara wird verwilligt für:

1. Phosphor (Pos. 5. a) in Blechkisten mit Wasser gefüllt, außer der tarifmäßigen Tara für die äußere Umschließung, noch 20 Pfund vom Zentner Bruttogewicht;
2. Hefe aller Art (Pos. 25. b), mit Ausnahme der Bier- und Weinhefe, in Körben 7 Pfund vom Zentner Bruttogewicht;
3. Kaffee, rohen, und Kaffee-Surrogate (Pos. 25. m. α),
   a. in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem hartem Holze und in Kisten 12 Pfund vom Zentner Bruttogewicht;
   b. in anderen Fässern 8 Pfund vom Zentner Bruttogewicht;
   c. in Ballen oder Säcken 2 Pfund vom Zentner Bruttogewicht;
4. Tabaksblätter, unbearbeitete und Stengel (Pos. 25. v. 1),
   a. in Ballen aus Schilf, Bast und Binsen 4 Pfund vom Zentner Bruttogewicht;
   b. in Ballen anderer Art 2 Pfund vom Zentner Bruttogewicht.

C. In Bezug auf die Fassung einzelner Positionen.

1. In der Pos. 2. b. 2. „ungebleichtes ꝛc. Baumwollengarn" fällt das Wort „gezwirnte" hinweg.
2. In der Ueberschrift der Pos. 3. „Blei" ist beizufügen: „und Bleiwaaren"; in der Ueberschrift der Pos. 6. „Eisen und Stahl" ist hinzuzusetzen: „Eisen- und Stahlwaaren"; in der Ueberschrift der Pos. 19. „Kupfer und Messing" ist hinzuzusetzen: „Kupfer- und Messingwaaren".

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

3. In Pos. 20. „Kurze Waaren" fallen nach den Worten: „feine Parfümerien" die Worte: „wie solche in kleinen Gläsern, Kruken ꝛc. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden," hinweg.
4. Der Ueberschrift der Pos. 22. „Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren" ist hinzuzufügen: „d. i. Garn und Webe- oder Wirkwaaren aus Flachs, Hanf, Werg und anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme der Baumwolle."
5. In der Anmerkung 1 zu Pos. 26. „Oel" ist nach den Worten: „ein Pfund Terpentinöl" einzuschalten: „oder ein Achtelspfund Rosmarinöl."
6. Der Ueberschrift der Pos. 30. a. „gefärbte ꝛc. Seide" sind die Worte hinzuzusetzen; „ferner Garn aus Baumwolle und Seide."
7. In Pos. 30. c. ist am Schlusse beizufügen: „und Borten."
8. In der Ueberschrift der Pos. 33. „Steine" ist beizufügen: „und Steinwaaren."
9. Der Pos. 38. e. „farbiges ꝛc. Porzellan" ist beizufügen: „ingleichen Knöpfe von Porzellan, weißem und farbigem."

Dritte Abtheilung des Tarifes.

Von den im I. Abschnitte aufgeführten Ausnahmen unter 1, 2 und 3 fallen die unter 2 und 3 hinweg.

Fünfte Abtheilung des Tarifes.

1. Die Bestimmung unter Ziffer IV. d. 2. im ersten Absatze wird dahin abgeändert: „Werden Waaren, für welche eine Taravergütung zugestanden ist, blos in einfache Säcke von Pack- oder Sackleinen, in Schilf- oder Strohmatten oder ähnlichem Material gepackt zur Verzollung gestellt, so können 4 Pfund vom Zentner für Tara gerechnet werden, insoweit nicht in der zweiten Abtheilung eine geringere Taravergütung für Ballen oder Säcke vorgeschrieben ist."
2. Im zweiten Satze unter Ziffer V. wird die Ausnahme hinsichtlich der „Gold- und Silberstoffe und der Bänder" auch auf „Borten" ausgedehnt.

Art. 3.

Das Finanzministerium hat für den Vollzug zu sorgen und den hiernach vom 1. Januar künftigen Jahres an geltenden Tarif zu veröffentlichen.

Gegeben zu Schloß Mainau, den 1. November 1856.

Friedrich.

Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Begründung.

Hochgeehrte Herren!

Bei der jüngsten Generalconferenz in Zollvereinsangelegenheiten zu Eisenach und Weimar hat eine Revision des Vereinszolltarifs stattgefunden, welche zu wenigen, großentheils minder wichtigen Aenderungen des Letztern geführt hat.

Das provisorische Gesetz vom 1. November v. J., welches Seine Königliche Hoheit der Großherzog Ihnen zur Prüfung und nachträglichen Zustimmung vorzulegen gnädigst befohlen haben, verkündet diese Aenderungen. Indem ich dem höchsten Befehle entspreche, erlaube ich mir, Folgendes zu bemerken:

Die Aenderungen betreffen die erste, zweite, dritte und fünfte Abtheilung des Tarifs.

In die erste Abtheilung, also unter die sowohl beim Eingange als beim Ausgange zollfreien Artikel sind Bast und Torfkohlen neu aufgenommen und es ist damit der erstere Artikel von einem Eingangszolle von 17½ bis 52½ kr. vom Bruttozentner — der andere Artikel von einem Ausgangszolle von 8¾ kr. vom Bruttozentner befreit worden.

In der zweiten Abtheilung sind einzelne Zollsätze, einzelne Tarasätze, endlich einzelne Positionen in ihrer Fassung geändert worden.

Die Zollsätze wurden zum Theil im Interesse der vereinsländischen Gewerbe oder doch des gleichmäßigen Vollzugs des Tarifs, zum Theil im Interesse des erleichterten Bezugs von Lebensmitteln abgeändert.

Zu den ersteren Aenderungen sind zu rechnen:

Die Gleichstellung der lediglich zur Leimfabrikation geeigneten Lederabfälle mit den schon bisher im Tarife aufgeführt gewesenen abgenutzten alten Lederstücken;

die Befreiung der Palmblätter von dem bisherigen Eingangszolle von 52½ kr. vom Bruttozentner, wogegen dieser Artikel, welcher im Zollverein nicht erzeugt wird, mit einem den Durchfuhrzoll vertretenden Ausgangszolle von 17½ kr. belegt wurde;

die Ermäßigung des Eingangszolles von schwefelsaurem Ammoniak und von chromsaurem Kali auf 1 fl. 45 kr. vom Bruttozentner, statt bisheriger 5 fl. 30 kr. vom Nettozentner, im Interesse der Alaunfabrikation, sowie der Zeugfärberei und Farbwaarenfabrikation;

die Ermäßigung des Eingangszolls von Fischspeck auf 35 kr. vom Bruttozentner von bisherigen 52½ kr., welch' letzterer Satz auch bei dem aus Fischspeck gewonnenen Thran zur Anwendung kommt;

die Herabsetzung des Ausgangszolls von Galmei und Zinkblende auf 8¾ kr. statt bisheriger 17½ kr. vom Bruttozentner.

Ferner gehört hierher die Ermäßigung des Eingangszolles für reine Gummifäden von 14 fl. auf 5 fl. 15 kr. vom Nettozentner, wogegen die nur leicht mit rohem Baumwoll-, Leinen- oder Wollgarn umsponnenen, umflochtenen oder umwickelten Gummifäden, welche bisher durch das amtliche Waarenverzeichniß den reinen Gummifäden gleichgestellt waren, auf welche sich aber die den letztern zugedachte Zollermäßigung nicht erstrecken soll, nun mit dem Zollsatze von 14 fl. namentlich in den Tarif aufgenommen wurden.

Endlich ist hierher zu rechnen die Erhöhung des Eingangszolles von halbseidenen Borten von bisherigen 96 fl. 15 kr. auf 192 fl. 30 kr. Solche Borten wurden den halbseidenen Bändern gleich gestellt, weil eine feste Grenze zwischen Bändern und Borten sich nicht ziehen läßt und es darum in vielen Fällen zweifelhaft war, ob eine Waare nach der einen oder der andern Kategorie in Verzollung zu nehmen sei.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Entschieden höheres Gewicht als den bisher besprochenen ist denjenigen Aenderungen beizulegen, welche in den Zollsätzen für Lebensmittel eingetreten sind. Nach dem früheren Tarife wurden für Getreide und Hülsenfrüchte 17½ kr. vom preußischen Scheffel oder 47¼ kr. vom badischen Malter, für Mehl und sonstige Mühlenfabrikate dagegen 3 fl. 30 kr. vom Nettozentner an Eingangszoll erhoben. Nebenbei bestanden nach demselben Tarife auf gewissen Grenzstrecken noch besondere Zollsätze für Getreide und Hülsenfrüchte, und es hatte überdieß jede Vereinsregierung die Befugniß, dann, wenn die Getreidepreise eine gewisse Höhe überschritten, die Eingangszölle für Getreide und Mehl und unter Umständen sogar jene für Reis zu erlassen. Von dieser Befugniß ist auch in neuern Jahren vielfach Gebrauch gemacht worden und deßhalb zeitweise Zollerhebung und zeitweise Zollfreiheit eingeführt gewesen. Dieser Wechsel war aber für den Handel nichts weniger als förderlich. Zur Beseitigung der damit verknüpften, auch im Großherzogthum vielfach beklagten Mißstände wurde nun beschlossen, die Zollsätze für Getreide, Hülsenfrüchte und Mühlenfabrikate daraus sehr erheblich zu vermindern, diese Zollsätze dann aber auch, gleich jenen für Reis, welche schon früher herabgesetzt wurden, unter allen Umständen festzuhalten, sowie vorerst die Ausnahmesätze für gewisse Grenzstrecken aufzugeben. Demzufolge ist denn nun der Zollsatz für Roggen, Gerste, Hafer, Buchweizen und unenthülsten Spelz, auf 1¾ kr. vom preußischen Scheffel oder nicht ganz 5 kr. vom badischen Malter, für andere Getreidearten (Weizen und Kernen) und für Hülsenfrüchte auf 7 kr. vom preußischen Scheffel oder 19 kr. vom badischen Malter, endlich für Mehl und sonstige Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten auf 52½ kr. vom Bruttozentner ermäßigt worden.

Für die Herabsetzung des Eingangszolles für Arrowroot, Sago und Sagosurrogate, sowie Tapioka auf 3 fl. 30 kr. vom Nettozentner war — neben dem, daß der frühere Eingangszoll, welcher für Arrowroot 5 fl. 50 kr., für die andern vorgenannten Artikel 19 fl. 15 kr. vom Nettozentner betrug, viel zu hoch erschien, — der weitere Gesichtspunkt maßgebend, daß die Unterscheidung jener Artikel unter sich und von ostindischem Mehl, welches schon bisher nur dem Zollsatze von 3 fl. 30 kr. vom Nettozentner unterlag, in manchen Fällen erhebliche Schwierigkeiten bietet.

Die Tarasätze wurden mit Rücksicht auf die gemachten Erfahrungen über das wirkliche Gewicht der Umschließungen für Hefe, für rohen Kaffee und Kaffeesurrogate, sowie für unbearbeitete Tabaksblätter und Stengel herabgesetzt; für Phosphor wurde wegen der inneren Verpackung in Blechkisten, auf welche bisher keine Rücksicht genommen war, eine zusätzliche Tara von 20 Prozent bewilligt.

Was endlich die in der Fassung einzelner Positionen eingetretenen Aenderungen anlangt, so werden durch die auf „ungebleichtes ꝛc. Baumwollengarn", auf „Oel" und auf „farbiges ꝛc. Porzellan" bezüglichen lediglich frühere Verabredungen sanctionirt, welche schon längst in Vollzug gesetzt sind. Die Zusätze in den Ueberschriften zu den Positionen 3, 6, 19 und 33 geben diesen Ueberschriften nur die dem Inhalt der Positionen entsprechende Ergänzung. Rücksichtlich der „feinen Parfümerien" haben die nun wegfallenden Worte in der Position 20 vielfachen Anlaß zu Zweifeln geboten, welche durch eine entsprechende Erläuterung im amtlichen Waarenverzeichniß gehoben werden. Durch die Zusätze in der Position 22 „Leinengarn ꝛc." und in der Position 30. a. „gefärbte ꝛc. Seide" werden die Zweifel darüber beseitigt, wie Garn und Gewebe aus Surrogaten von Flachs und Hanf, ferner wie das aus Baumwolle und Seide gemischte Garn zu tarifiren sei. Der Zusatz in Position 30. c. endlich ist eine Folge der oben berührten Aenderung des Zollsatzes für halbseidene Borten.

In der dritten Abtheilung des Tarifs sind im I. Abschnitt die auf Getreide und Hülsenfrüchte bezüglichen Bestimmungen weggefallen, weil sie nach der oben besprochenen Herabsetzung der Eingangszölle für diese Lebensmittel und mit Rücksicht auf die allgemeine Bestimmung unter Ziff. 2 der dritten Tarifsabtheilung nicht mehr nothwendig sind.

In der fünften Abtheilung endlich wurde die Fassung des ersten Absatzes unter Ziff. IV. d. 2 zu dem Zwecke geändert, einerseits um die Vergünstigung einer Tara für die einfache Umschließung in Säcken u. dgl. auch den ausgangszollpflichtigen Gegenständen zuzuwenden, anderseits um diese allgemeine Bestimmung im Einklange mit den

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

in der zweiten Abtheilung vorgeschriebenen speziellen Sätzen der Ballentara für Kaffee, Kakao und Tabaksblätter zu erhalten.

Die weitere Aenderung in der fünften Abtheilung ist abermals eine Folge der geänderten Tarifirung der halbseidenen Borten.

Damit ist die Reihe der Aenderungen, welche die jüngste Tarifsrevision zur Folge gehabt hat, geschlossen. Freilich waren weit mehr und tief eingreifendere Aenderungsvorschläge von dieser oder jener Regierung gemacht worden. Die Wiedererhöhung der Eingangszölle von Kaffee und Tabak, die Ermäßigung der Eingangszölle auf Eisen, die entsprechendere Feststellung der Eingangszollsätze für Gewebe, die Minderung der Durchgangszollsätze und Anderes war zu Erörterung gekommen, ohne jedoch die allgemeine Zustimmung zu erlangen.

Weitere sachdienliche Tarifänderungen zu Stande zu bringen, bleibt demnach der Zukunft vorbehalten. Jene, welche zu Stande gekommen und durch das provisorische Gesetz verkündet worden sind, erscheinen immerhin als angemessen. Ich zweifle daher nicht, daß Sie, hochgeehrte Herren, dem provisorischen Gesetze Ihre Zustimmung ertheilen werden.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg